

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtkämmerei
Verfasser/in
Reiher, Philipp

Vorlagen-Nr.
20/05/2022
Aktenzeichen
20 50 00

Anlagendatum
22.07.2022

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	12.09.2022	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	22.09.2022	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

SPD-Antrag - Änderung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hundesteuersatzung gemäß der Anlage.
Die Änderung der Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 - Komplettfassung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer
- Anlage 2 - Vierte Änderung zur Erhebung von Hundesteuern
- Anlage 3 - Synopse über die Änderungen
- SPD-Antrag vom 05.07.2022

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- Freiwillige Aufgabe
 Weisungsfreie Pflichtaufgabe
 Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ja, in Höhe von _____ < 1.500 Euro nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ja, in Höhe von jährlich _____ < 1.500 Euro nein

Erläuterung:

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ja nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ja nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ja nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ja nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv
Erläuterung		

Hinweis: Punkt 4 „Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz“ wird aufgrund eines Testlaufs zunächst nur bei Vorlagen des Stadtbauamtes bearbeitet.

Erläuterungen

Die SPD-Stadtratsfraktion Rheinfelden beantragt in ihrem Antrag vom 05.07.2022 unter Punkt 2 die

„Hundesteuerbefreiung für die Gnadenhöfe sowie für die Therapie- und Besuchshunde und den Schulhund in der Gewerbeschule Rheinfelden“

in Form einer Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Rheinfelden (Baden).

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer, die direkt durch die Kommune erhoben wird (§ 9 Abs. 3 KAG). Hierbei dient die Hundesteuer nicht nur der Erzielung von Erträgen. Sie wird zulässigerweise auch zur Eindämmung der Hundehaltung erhoben. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen können auf der Grundlage der Ermächtigung in § 9 Abs. 3 KAG von den Kommunen in der jeweiligen Satzung geregelt werden.

In der aktuellen Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Rheinfelden (Baden) vom 19.12.1996, zuletzt geändert am 10.12.2020, sind nach § 6 Abs. 1 die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Steuerbefreiung abschließend geregelt.

Die Befreiungen für Besuchshunde, Therapiehunde und Schulhunde sind in der aktuellen Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) bisher nicht festgelegt.

Ebenfalls sind Gebrauchshunde, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sondern ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden dienen, nicht steuerbefreit.

Die Verwaltung schlägt vor, die Steuerbefreiungsmerkmale der Satzung um die für in nicht gewerblich geführten Auffangstationen zur Bewachung dienender Hunde, sowie der regelmäßig zum Einsatz kommenden Therapie- und Besuchshunde sowie Schulhunde, zu ergänzen.

Die Anzahl der steuerbefreiten Hunde zur Bewachung von Herden soll auf zwei Hunde begrenzt werden.

Aktuell liegen der Verwaltung Daten zu zwei Auffangstationen mit jeweils zwei Hunden vor. Zudem sind sechs Therapie- und Besuchshunde sowie ein Schulhund bekannt. Mit Aufnahme des neuen Steuerbefreiungstatbestands für Besuchs-, Therapie-, und Schulhunde sowie die Hunde zur Bewachung von Herden, werden diese Hunde künftig von der Steuer befreit. Nachweise über die Erfüllung der Steuerbefreiungsmerkmale sind vom Halter jährlich vorzulegen.

Die Stadtverwaltung schlägt darüber hinaus vor, im Zuge der Satzungsänderung die aufgelisteten Schwerbehindertenausweis-Merkzeichen „B“ (Begleitperson), „Bl“ (Blindheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) unter den Steuerbefreiungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 um das Schwerbehindertenausweis-Merkzeichen „Gl“ zu ergänzen. Das Merkzeichen „Gl“ im Schwerbehindertenausweis erhalten gehörlose Personen. Dieses Merkzeichen war bislang nicht explizit Bestandteil der Satzung und wurde von der Verwaltung bislang unter der Definition „tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen“ subsumiert.

Diese Befreiungen sollen in der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) rückwirkend zum 01.01.2022 berücksichtigt werden. Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung werden jährlich geprüft. Entfallen die Befreiungstatbestände, so wird der Steuerpflichtige zur Hundesteuer veranlagt.